

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs.2 Nr.2b EStDV

Datum der Einzahlung,
der Überweisung oder des
Lastschrifteinzugs

Die Giordano-Bruno-Stiftung stellt Zuwendungsbescheinigungen ab einer jährlichen Spendensumme von 200 Euro aus. Haben Sie mindestens 200 Euro im Jahr gespendet, erhalten Sie Ihre Spendenbescheinigung im ersten Quartal des Folgejahrs automatisch per Post. Für Spenden unter 200 Euro benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung. Es genügt, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Die Giordano-Bruno-Stiftung ist wegen Förderung

- von Wissenschaft und Forschung, von Kunst und Kultur, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

nach dem **Freistellungsbescheid des Finanzamtes Koblenz** (StNr.: 22/654/47561) vom **28.12.2015** für den letzten Veranlagungszeitraum 2012-2014 nach §5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach §3 Nr. 6 des Gewerbesteuerergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom **Finanzamt Koblenz** (StNr.: 22/654/47561) mit **Bescheid vom 2.10.2015** nach §60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung...

- **Wissenschaft und Forschung** (§ 52, Abs. 2 Satz 1, Nr. 1 AO), **Weltanschauung** (§ 52, Abs. 2 Satz 1, Nr. 2 AO), **Internationale Gesinnung** (§ 52, Abs. 2 Satz 1, Nr. 13 AO), **Erziehung, Volks- und Berufsbildung** (§ 52, Abs. 2 Satz 1, Nr. 7 AO), **Kunst und Kultur** (§ 52, Abs. 2 Satz 1, Nr. 5 AO), **Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte** (§ 52, Abs. 2 Satz 1, Nr. 10 AO)

Die Stiftung ist berechtigt, für Spenden, die ihr für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsnachweise auszustellen. Zuwendungsbestätigungen für Spenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. **Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der oben genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet wird.**

Herbert Steffen
1. Vorsitzender

Dr. Michael Schmidt-Salomon
Vorstandssprecher